

---

**Die Verwaltungsverhältnisse Des Fürstlichen Hauses  
Leiningen (German Edition)**

**Fischer Lorenz Hannibal**

---

**Title: Die Verwaltungsverhältnisse Des Fürstlichen Hauses Leiningen (German Edition)**

**Author: Fischer Lorenz Hannibal**

**This is an exact replica of a book. The book reprint was manually improved by a team of professionals, as opposed to automatic/OCR processes used by some companies. However, the book may still have imperfections such as missing pages, poor pictures, errant marks, etc. that were a part of the original text. We appreciate your understanding of the imperfections which can not be improved, and hope you will enjoy reading this book.**



DD

85.8

.L53

F5.

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions and activities. It emphasizes that this is crucial for ensuring transparency and accountability in the organization's operations. The records should be kept up-to-date and accessible to all relevant personnel.

2. The second part of the document outlines the various methods and tools used to collect and analyze data. This includes the use of surveys, interviews, and focus groups to gather information from stakeholders. The data is then analyzed using statistical techniques to identify trends and patterns.

3. The third part of the document describes the process of identifying and addressing the root causes of problems. This involves a thorough investigation of the underlying issues and the development of effective solutions. It is important to involve all relevant parties in this process to ensure that the solutions are practical and sustainable.

4. The fourth part of the document discusses the importance of communication and collaboration in the implementation of the solutions. It highlights the need for clear communication and regular updates to all stakeholders. Collaboration is also essential for ensuring that the solutions are implemented effectively and that all parties are committed to the process.

5. The fifth part of the document outlines the steps for monitoring and evaluating the progress of the solutions. This involves setting clear goals and metrics and regularly reviewing the progress. It is important to be flexible and adjust the solutions as needed based on the results of the monitoring and evaluation process.

6. The sixth part of the document discusses the importance of documentation and reporting. It emphasizes that all activities and results should be documented and reported in a clear and concise manner. This is essential for ensuring that the organization's performance is transparent and that the results of the solutions are visible to all stakeholders.

7. The seventh part of the document discusses the importance of continuous improvement. It highlights that the organization should regularly review its processes and procedures to identify areas for improvement. This involves a commitment to learning from experience and making changes as needed to ensure that the organization is always striving for excellence.

8. The eighth part of the document discusses the importance of training and development. It emphasizes that all personnel should receive the necessary training and development to ensure that they are equipped with the skills and knowledge needed to perform their roles effectively. This is essential for ensuring that the organization is always up-to-date and competitive in the market.

9. The ninth part of the document discusses the importance of risk management. It highlights that the organization should identify and assess the risks associated with its operations and develop effective strategies to mitigate these risks. This is essential for ensuring that the organization is able to operate smoothly and avoid any potential disruptions.

10. The tenth part of the document discusses the importance of ethical considerations. It emphasizes that the organization should always act in a fair and ethical manner and should be committed to the highest standards of integrity. This is essential for ensuring that the organization is respected and trusted by all stakeholders.

7. *Governments*  
Die *Aid.*

# Verwaltungsverhältnisse

des



fürstlichen Hauses Leiningen,

dargestellt

von

Lorenz  
Laurenz Hannibal Fischer,  
fürstlich Leiningischem Kammerdirector.

Amorbach 1828.

1/1

7

Tu ne cede malis, sed contra audentior ito.

---

## Vorerinnerung.

---

Der Kammerdirector Steppes zu Amorbach hat unter dem Titel: „Geschichte meiner Entlassung aus fürstlich Leiningischen Diensten,“ eine Brochüre drucken lassen, deren Tendenz dahin geht, ihn als das Opfer hinterlistiger Ränke darzustellen.

Bliebe der Mann dabei, seine Unschuld an den ihm zur Last gelegten Dienstvergehungen so gut als thurnlich darzustellen, — es würde mir nicht einfallen, dagegen eine Feder anzusetzen. Allein da mir derselbe die Ehre anthut, mich als den Urheber jener Ränke zu nennen, und auf seine Weise ein recht erbauliches Charactergemählde von seinem Dienstnachsfolger zu liefern, so wird es ganz in der Ordnung seyn, daß ich jenes Kunstwerk etwas näher beleuchte.

Es ist nicht blos meine Persönlichkeit, welche jene Schrift antastet. Sie enthält Beziehungen auf die Verhältnisse des fürstlichen Hauses Leiningen und beschuldigt mich öffentlich der Zerübrung des Credits desselben. Darum ist es doppelte Pflicht für mich, diesen Anschuldigungen Rede zu stehen, und zwar nicht mit Phrasen und Declamationen, sondern mit beweisenden Urkunden und Actenstücken.

Wenn übrigens die nachfolgende Geschichte meiner Verwaltung vielfach den Character der Recrimination gegen den Kammerdirector Steppes an sich trägt, so bitte ich, nicht zu übersehen, daß es unmöglich ist, eine veränderte Verwaltung zu rechtfertigen, ohne die vorherige mit in Parallele zu setzen.

Zudem liegt mir ob, dem Publikum die Nachweisung zu liefern, daß abgesehen davon: ob Steppes nicht im Criminalwege die Absetzung verdient habe, seine Entlassung schon aus administrativen Rücksichten vielfältig gerechtfertigt war.

Meine Stellung war nicht geeignet, mir Freunde zu machen, ja sie legte mir das schwere Opfer auf, dergleichen verlieren zu müssen. Meine Ansichten über Dienerverhältnisse mußten denjenigen ein Gräucl seyn, welche in der Ruhe eines behaglichen Pfründensystems von mir gestört zu werden besorgten. Noch heute trifft mich der Unglimpf derjenigen, deren Eigennus ich anzutasten wage.

Das Vorurtheil der Welt ist in Fällen, wo der Herr mit dem Diener rechtet, ohnehin nie auf Seite desjenigen, welcher den Herrn vertritt. In wenigen Menschen ist die Besonnenheit so mächtig, im Conflict des Mächtigen mit dem Schwächern sich zu fragen: Soll denn im Kampfe widerstreitender Interessen etwas anders siegen, als das Recht?

Alein auch in der pflichtmäßigen Vertretung der Rechtsbefugnisse meines Fürsten, glaube ich eine nicht minder heilige Pflicht, das äußere Recht durch die Forderung des innern sittlichen Rechts zu mäßigen, nirgends verletzt zu haben. Unerschütterlich in der Aufrechthaltung eines Grundsatzes, wie ihn das Recht gebot, rieth ich doch gewissenhaft zur Billigkeit bei der Anwendung, wo das äußere Recht zu hart verwundet haben würde. Ich habe weder in Rathschlägen noch in Handlungen jemals die Ansicht verleugnet, daß Großmuth und Milde bei einem teutschen Fürsten zwei glänzende Ehrenrechte sind, welche keine politische Krise und kein Standesherrlichkeits-Edict entziehen kann, und deren Uebung kein gewissenhafter Diener hemmen, wohl aber verständig leiten soll.

Amorbachden 15. October 1828.

L. H. Fischer.



1.

Der Fürst Emich Carl ward im Jahre 1814 in dem Alter von zehen Jahren Nachfolger seines Vaters in dem Fürstenthume Leiningen. Die Fürstin Mutter, nunmehr verwittwete Herzogin von Kent, führte die Vormundschaft, unter Beistand eines vormundschaftlichen Raths-Collegii, bis zum Jahr 1823, von wo an der neunzehnjährige Fürst, nach erlangter *Venia aetatis*, die Verwaltung seiner Besizungen selbst übernahm. Zur unmittelbaren Berathung des Fürsten bestand eine Cabinetsbehörde, unter dem Namen der geheimen Conferenz. Sie zählte zu Mitgliedern einen dirigirenden Geheimen- und Cabinets-Rath, einen Geheimenrath, ferner den Vorstand der Domainenkanzlei, einen geheimen Hofrath und ein Mitglied der Justizkanzlei.

Unter diesen Räten war der Kammerdirector Steupes nach seiner amtlichen Stellung derjenige, welchem die Obsorge für die wichtigsten Angelegenheiten, nämlich die Leitung des fürstlichen Finanzwesens fast ausschließlich oblag. Er hatte auch in diesem Zweige seine Ueberlegenheit so sehr geltend zu machen gewußt, daß er sich in allen Finanzangelegenheiten des ausschließenden Vertrauens, sowohl des verstorbenen Fürsten, als der Herzogin Vormünderin, erfreute.

Gerne unterhielt er die Meinung, daß es dem Interesse des fürstlichen Hauses angemessen sey, in diese Vermögensverhältnisse nur einen einzigen Diener ein- geweiht zu wissen; und dieser war — Er! Eifrig bemüht, diesen Geschäftszweig beständig in ein mystisches Dunkel zu hüllen, sicherte er sich hiedurch die Meinung seiner Unentbehrlichkeit.

Als der Fürst im September 1823 seine eigne Verwaltung antrat, war dessen erstes Verlangen, die Vorlage seiner finanziellen Verhältnisse, und insbesondere die Beantwortung der Frage:

„Wie viel jährlich für seine Person und Hofhaltung festgesetzt werden könne?

Er wandte sich an den Kammerdirector Steppes, welcher hierauf einen sehr auf Schrauben gestellten Bericht erstattete.

Doch gieng aus seiner Erklärung soviel unzweideutig hervor,

- a) daß hiezu jährlich 50,000 fl. ausgesetzt werden könnten,
- b) daß zur Herstellung der ersten Einrichtungen noch anderweit ein Zuschuß zu ermitteln sey,
- c) daß dem Fürsten vorgespiegelt wurde, die Herstellung eines Hofstaats, Jagdwesens, Marstalls, selbst eines Theaters — hänge von dessen „höchster Willkühr“ ab.
- d) daß dabei von Schuldenabträgen und selbst der Vermehrung des Privatvermögens \*) gesprochen wurde,

---

\*) Dieser Ausdruck Privatvermögen hat schon mehrmals Anlaß zu Mißverständnissen gegeben.

Ein ansehnlicher Theil der fürstlichen Besitzungen steht in einem agnatischen Fideicommissverband. Man fand es

Aeusserungen, welche ganz geeignet waren, einem jungen neunzehnjährigen Fürsten seine Vermögensverhältnisse im glänzendsten Schimmer zu zeigen.

Anlage Nro. I.

2.

Ferne von allen Besorgnissen lebte der Fürst zwei Jahre, ohne für seine Person sonderlichen Aufwand zu machen. Allein er hielt sich viel in England auf, machte neue Anschaffungen zu seinem Etablissement, und so geschah es, daß derselbe für sich und sein Hofpersonal jährlich beiläufig 80,000 fl. verwendete.

Kammerdirector Steppes — der eingeweihte, unentbehrliche, dem Interesse seines Fürsten einzig zugehörige Diener, ließ es an Geld nie fehlen, und besiegte alle Schwierigkeiten.

Indessen gab es noch Diener, welchen die Finanzpraxis des Steppes etwas zweideutig vorkam.

Dieser selbst ließ in seiner Doppelzüngigkeit doch auch zuweilen bedenkliche Neben fallen — es bliebe dem Fürsten von den Einkünften keine Kartoffel zum Verzehren übrig u. d. gl. Der Fürst wurde auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, seine Verwaltung schärfer ins Auge zu fassen.

Das Appellationsgericht des Untermain-Kreises, welches nach der Bestimmung der Großjährigkeitserklärung noch bis zum Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit

---

daber räthlich, successive für den gegenwärtigen Fürsten einen Specialfond zu sammeln, um im Falle dessen Ablebens ohne männliche Succession, ein aller Einsprache der Agnaten entzogenes Erbe den gemeinen Erben desselben zu sichern. Dieser Ausdruck bezeichnet daher nur den Begriff eines Specialfideicommisses, im Gegensatz der Agnaten.

eine Art Oberaufsicht fortführte, erließ ein höchst bedenkliches Rescript, welches sehr mit den von Steppes in dem oben angeführten Actenstücke erregten sanguinischen Hoffnungen contrastirte.

Anlage *Nro.* 11.

3.

Der Fürst verlangte Rath. Sein erster dirigirender Geheimerath fand sich veranlaßt, wegen seiner Gesundheitsumstände um Quiescenz anzusuchen. Der zweite hatte es schon früher gethan. Die Stimmen gegen den Kammerdirector Steppes wurden unter der Dienerschaft immer heftiger. Eine Mittheilung des badischen Ministerii denunciirte ihn bei dem Fürsten förmlich der Amtsuntreue. Es blieben dem Fürsten in seinem Cabinetsrathe nur zwei Männer übrig. Aber beide waren andern Fächern als dem Finanzfache zugewiesen. Beide wagten es nicht, über den ihnen durch des Steppes Bureauekratie unzugänglich gewesenen Geschäftszweig ein erschöpfendes Urtheil zu fällen.

Die Domainenkanzlei enthielt viele ausgezeichnete Geschäftsmänner. Allein auch hier herrschte eine sehr abgemessene Departementsvertheilung. Das Ganze der Verwaltung concentrirte sich immer in dem Geschäftsbereiche des Directors.

Der Fürst glaubte in dieser Lage keinen andern Ausweg zu finden, als an die Stelle seiner ausgetretenen beiden ersten Geheimenräthe einen fremden, finanzkundigen Geschäftsmann zu setzen.

Daß Steppes sich zur ersten Stelle nicht eigne, darüber waren wohl alle Meinungen der Dienerschaft einverstanden, und doch konnte diese Stelle nicht unbesetzt bleiben.